



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 1. April 2016 1. Jahrgang Ausgabe 2/2016

Inhalt	Seite
Einebnung von Reihengrababteilungen auf kommunalen Friedhöfen	3
Jährliche Feststellung verkehrsgefährdender Grabzeichen (Grabsteinen) auf Friedhöfen der Stadt Herne	4

Öffentliche Bekanntmachung

Auf den kommunalen Friedhöfen werden im Jahr 2016 folgende Reihengrababteilungen wegen Ablauf der Nutzungsrechte eingeebnet:

Südfriedhof	Abt. 156
Südfriedhof	Abt. 141
Südfriedhof	Abt. 86
Holsterhauser Friedhof	Abt. 35
Holthauser Friedhof	Abt. 87
Ni a malfada alla a f	Al-1 0 0 T-11

Nordfriedhof Abt. 9, 2. Teil

Die Grabmale und sonstiges Grabzubehör können von den Nutzungsberechtigten innerhalb von **3 Monaten** abgeholt werden.

Nach Ablauf der Frist verfügt der Fachbereich Stadtgrün über das genannte Grabzubehör. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Herne, 22. März 2016

Der Oberbürgermeister In Vertretung

(Friedrichs) Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Jährliche Feststellung verkehrsgefährdender Grabzeichen (Grabsteine) auf den Friedhöfen der Stadt Herne

Nach der Friedhofssatzung der Stadt Herne in der zurzeit gültigen Fassung müssen alle Grabmale dauerhaft und fachgerecht gegründet sein.

Aus diesem Grund werden alle Grabmale auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen im Zeitraum vom 11. April bis 13. Mai 2016 auf Standsicherheit überprüft:

1. Südfriedhof Friedhof an der Wiescherstraße 2. Nordfriedhof Friedhof an der Kaiserstraße 3. Ostfriedhof Friedhof an der Horsthauser Straße Friedhof an der Friedhofstraße 4. Holthauser Friedhof 5. Waldfriedhof Friedhof an der Ewaldstraße/Herten Friedhof an der Horststraße 6. Holsterhauser Friedhof Röhlinghauser Friedhof Friedhof an der Hofstraße 7.

Die bei der Überprüfung festgestellten Gefahrengrabsteine werden zunächst mit einem auffälligen Aufkleber gekennzeichnet.

Grabsteine, die umzustürzen drohen, werden unverzüglich niedergelegt.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die festgestellten Mängel spätestens bis zum 16. September 2016 abzustellen oder abstellen zu lassen.

Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, werden bemängelte, d. h. standunsichere Grabmale zur Vermeidung von Unfallgefahren niedergelegt.

Niedergelegte Grabmale sind innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten seitens der Nutzungsberechtigten wieder fachgerecht aufzustellen oder zu entfernen.

Andernfalls werden niedergelegte Grabmale nach Fristablauf durch den Fachbereich Stadtgrün von den jeweiligen Grabstätten entfernt.

Dies kann zu Lasten der Nutzungsberechtigten erfolgen.

Herne, 30. März 2016

Der Oberbürgermeister In Vertretung

(Friedrichs) Stadtrat